

Jugendgerichtshilfe als Institution sozialer Kontrolle (Forschungsbericht)

Rolf Becker

GH Wuppertal, Fachbereich Gesellschaftswissenschaften

Die explorative Studie, über die im folgenden berichtet wird, befaßt sich mit den Selektionsprozessen der Jugendgerichtshilfe und mit deren Bedeutung für die Kriminalisierung ihrer Klienten.¹ Grundlage sind Interviews mit Sozialarbeitern, eine Inhaltsanalyse von Jugendgerichtshilfeberichten und teilnehmende Beobachtungen bei Gesprächen zwischen Jugendgerichtshelfern und ihren Klienten sowie teilnehmende Beobachtungen von Jugendgerichtsverhandlungen.

1. Das Problem

In der Diskussion um den labeling approach sind in den letzten Jahren immer häufiger empirische Arbeiten über Institutionen sozialer Kontrolle vorgelegt worden; darunter auch Arbeiten über Institutionen der Sozialarbeit. Diese Arbeiten beschäftigen sich mit der Beschreibung der Sozialarbeit als Instanz sozialer Kontrolle (Haferkamp/Meier 1972; Quensel 1972), mit der „Behandlung“ der Klienten durch die Sozialarbeiter (Peters/Cremer-Schäfer 1975), mit den Selektionsmechanismen im Prozeß der Kriminalisierung (Sagebiel 1974), mit der Aktenführung der Kontrollinstanzen (Brusten 1973; Mesle 1978) und mit den Alltagstheorien und Kriminalitätskonzepten der Sozialarbeiter (H. Peters 1973; Ebert 1975). Sicht man die Arbeiten in ihrer Gesamtheit, dann fällt auf, daß sie sich jeweils auf einen spezifischen Aspekt des Problemfeldes konzentrieren. Was fehlt, sind Arbeiten, die alle Kontrollaktivitäten einer Instanz in ihrem Zusammenwirken betrachten: Interaktionen von Sozialarbeitern und Klienten, Festschreibung von Etikettierungen in Akten und Kooperationsformen mit anderen Kontrollinstanzen. Erst die Erforschung des mehrstufigen Kontrollprozesses in einer Instanz würde dem theoretischen Anspruch des labeling approach gerecht werden.

Ziel der explorativen Studie ist, die Phasen des Kontroll- und Kriminalisierungsprozesses am Beispiel der Jugend-

gerichtshilfe darzustellen, und dadurch zugleich einen Beitrag zur Stellung und Funktion der Jugendgerichtshilfe im System der Instanzen sozialer Kontrolle zu leisten. Die Relevanz der Jugendgerichtshilfe ergibt sich aus ihrer rechtlich institutionalisierten Stellung in § 38 JGG. Danach bringen die Vertreter der Jugendgerichtshilfe „die erzieherischen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind.“ Zu diesem Zweck fertigt die Jugendgerichtshilfe einen schriftlichen Bericht, der dem Gericht vor Eröffnung der Hauptverhandlung vorliegen soll und der den Anspruch einer psycho-sozialen Diagnose erhebt (vgl. Luuka 1976; Nieders. Kultusminister 1976).

Sagebiel (1974) zeigt, daß das Handeln der Jugendgerichtshelfer bei der Sammlung von Daten über Klienten und beim Schreiben der Jugendgerichtshilfeberichte stark selektiv verfährt, trotz des „Glaubens“ der Mitarbeiter an die eigene Objektivität. Bei Sagebiel bleibt die Jugendgerichtsverhandlung unberücksichtigt. Im Laufe unserer Exploration hat sich die besondere Relevanz dieses Interaktionszusammenhangs herauskristallisiert.

Eine Untersuchung des Kontroll- und Kriminalisierungsprozesses innerhalb der Jugendgerichtshilfe, die alle Stadien erfassen will, müßte folgende *Forschungsfragen* umfassen:

- Welche Daten über seinen Klienten erhebt der Jugendgerichtshelfer wann, wie und mit welchen Mitteln?
- Welche der erhobenen Daten werden in welcher Form in den Jugendgerichtshilfebericht aufgenommen?
- Welche Schlußfolgerungen in Form eines Sanktionsvorschlags werden durch den Jugendgerichtshelfer daraus gezogen?
- Welche Faktoren bestimmen möglicherweise den Sanktionsvorschlag des Jugendgerichtshelfers neben den Schlußfolgerungen, die aus den für den Bericht erhobenen Informationen gezogen werden?
- Welche Änderungen erfahren sowohl Bericht als auch Sanktionsvorschlag des Jugendgerichtshelfers im mündlichen Vortrag während der Gerichtsverhandlung?
- In welcher Weise und wie häufig differieren Sanktionsvorschlag des Jugendgerichtshelfers und das Urteil des Richters?

Aufgrund der zur Zeit vorliegenden Literatur lassen sich folgende *Bedingungen für das selektive Handeln* vermuten:

- Selbstverständnis des Sozialarbeiters, z.B. als Helfer des Klienten oder Ermittler für das Gericht;

- pragmatische Devianzkonzepte und Kontrolltheorien (Alltagstheorien) der Sozialarbeiter;
- organisatorische und personelle Arbeitsbedingungen sowie institutionelle Vorschriften des jeweiligen Arbeitgebers des Jugendgerichtshelfers;
- Vorliegen von Jugendamtsakten und deren Übernahme in den Jugendgerichtshilfebericht;
- Zusammenarbeit der Verfahrensbeteiligten (Richter, Staatsanwalt, Verteidiger, Jugendgerichtshelfer) vor und während der Hauptverhandlung;
- Antizipation des Richter Verhaltens durch den Jugendgerichtshelfer.

2. Methode und Durchführung der explorativen Studie

Die Phasen des Kontrollprozesses können nur durch den Einsatz verschiedener Forschungsmethoden, die auf das spezifische Handeln der Instanzvertreter abgestimmt sind und die sich gegenseitig ergänzen, erfaßt werden.

Um dem unterschiedlichen institutionellen Aufbau der Jugendgerichtshilfe in verschiedenen Städten und Landkreisen der Bundesrepublik Deutschland² gerecht zu werden, wurden für die Exploration zwei Städte Nordrhein-Westfalens mit jeweils unterschiedlicher behördlicher Struktur des Jugendamtes ausgewählt. Das Jugend- und Sozialamt in X ist nach dem sogenannten „Trierer Modell“ organisiert, während in Y die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe in Innen- und Außendienst geteilt sind.³

Eine teilnehmende Beobachtung von insgesamt 30 Interaktionen zwischen Jugendgerichtshelfern und ihren Klienten diente zur teilweisen Beantwortung einiger Fragen aus dem Bereich der „Datensammlung“. 23 dieser Interaktionsbeobachtungen richteten sich auf Sozialarbeiter einer Organisation der freien Wohlfahrt in Y, die die Jugendgerichtshilfeberichte für das städtische Jugendamt anfertigen; 7 auf Kontakte zwischen den im Jugend- und Sozialamt der Stadt X tätigen Sozialarbeitern und ihren Klienten. Bei diesen teilnehmenden Beobachtungen wurde auf das von Peters/Cremer-Schäfer (1975) benutzte Verfahren zurückgegriffen, bei dem Protokolle der verbalen und nonverbalen Interaktionen in Gesprächen zwischen Sozialarbeitern und ihren Klienten sowie der Information, die die beobachteten Sozialarbeiter dem Beobachter vor und nach dem Klientenkontakt gaben, angefertigt wurden. Unter die von den Sozialarbeitern erhaltenen Informationen fiel auch die Einsichtnahme in die Jugendamtsakte des Klienten.

Es wurden zusätzlich Intensivinterviews mit allen beobachteten Sozialarbeitern durchgeführt. Die Interviews waren teilstrukturiert, zum Teil mehrphasig und wurden in 4 Fällen „verdeckt“⁴ durchgeführt.

Weitere Aufschlüsse über die Konstruktion sozialer Wirklichkeit bei der Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe sollte eine Inhaltsanalyse von 24 Jugendgerichtshilfeberichten, deren Entstehung über mehrere Phasen beobachtet wurde, erbringen. Die enge Verknüpfung der Inhaltsanalyse mit den anderen bereits erwähnten Forschungsmethoden erschien vor allem deswegen geboten, weil es sich bei den durch den Sozialarbeiter erhobenen und zum Teil im Jugendgerichtshilfebericht fixierten Daten um solche der sozialen Buchführung handelt,

die sich mit Bick/Müller (1977) und Karstedt-Henke (1977) als prozeß-produzierte Daten auffassen lassen. Solche prozeß-produzierten Daten lassen sich nur auf dem Hintergrund ihres Entstehungsprozesses beurteilen.

Die Rolle des Jugendgerichtshelfers in der Gerichtsverhandlung wurde durch verdeckt-teilnehmende Beobachtung von insgesamt 100 (41 in X, 59 in Y) Gerichtsverhandlungen, an denen die Jugendgerichtshilfe beteiligt war, untersucht. Die Beobachtungen wurden mit Hilfe eines Protokollbogens durchgeführt, der neben Angaben zu den Prozeß-beteiligten Alter, Geschlecht und Delikt des Angeklagten sowie Antwortkategorien zu seinem Verhalten enthielt. Außerdem wurden mit Hilfe des Protokollbogens Sanktionsvorschlag und Begründung des Jugendgerichtshelfers sowie Strafmaß und Begründung des Richters in Stichworten festgehalten. Ebenfalls stichwortartig erfaßt wurden bestimmte Besonderheiten, wie z. B. Absprachen zwischen den Prozeßbeteiligten.⁵

19 der insgesamt 100 „Fälle“ konnten von den ersten Sozialarbeiter-Klient-Kontakten bis zur Gerichtsverhandlung anhand der oben skizzierten Methoden erforscht werden, während bei 81 weiteren Fällen lediglich die Gerichtsverhandlungen beobachtet wurden. Bei weiteren 5 „Fällen“ konnte der Werdegang bis zur Erstellung der Jugendgerichtshilfeberichte verfolgt werden; die dazu gehörigen Gerichtsverhandlungen fanden außerhalb des Untersuchungszeitraumes statt. Zusätzlich konnten 6 Sozialarbeiter-Klient-Kontakte in Jugendgerichtssachen beobachtet werden.

3. Ergebnisse

Betrachtet man die 19 Fälle, die von den ersten Sozialarbeiter-Klient-Kontakten bis zur Gerichtsverhandlung aufgezeichnet wurden, als „Kerndaten“ der Untersuchung, so wird klar, daß hierzu wegen der geringen Anzahl von Fällen in erster Linie eine qualitative Analyse in Frage kommt. Diese qualitative Analyse entspricht andererseits aber durchaus dem Zweck einer explorativen Studie; im vorliegenden Fall der Bildung von Hypothesen und der Ableitung von Kategorien für eine später durchzuführende Untersuchung in größerem Rahmen.

1. Selektion der Information über den Klienten: Teilnehmende Beobachtungen und Interviews mit den beobachteten Sozialarbeitern ergaben, daß die für den Jugendgerichtshilfebericht benötigten Daten zu einem großen Teil jeweils nur aus einem einzigen Gespräch des Sozialarbeiters mit seinem Klienten, das in der Dienststelle des Sozialarbeiters stattfindet, stammen. Daneben benutzt der Sozialarbeiter, falls vorhanden, die Jugendamtsakte des Klienten. Alle dazu befragten Sozialarbeiter gaben an, lediglich solche Informationen aus der Jugendamtsakte zu entnehmen, die man als „objektiv“ bezeichnen könne, also Name, Geburtsdatum und Familienverhältnisse des Beschuldigten. Sie begründeten dies mit neueren sozialwissenschaftlichen Untersuchungen im Rahmen des labeling approach, die ergeben hätten, daß früher in den Jugendamtsakten Etikettierungen vorgenommen

wurden, die man heute so nicht mehr übernehmen könne. Hausbesuche bei ihren Klienten führten die beobachteten Sozialarbeiter nur selten durch. Als Gründe dafür wurden Arbeitsbelastung und institutionelle Hindernisse, wie z. B. Dienstwagenmangel, angegeben. Durch weitgehend strukturierte Formblätter für die Jugendgerichtshilfeberichte ist die Auswahl der durch den Sozialarbeiter erhobenen Informationen vorbestimmt. Neben den Personaldaten und Vorstrafen des Beschuldigten werden vor allem Angaben zu seinen Familienverhältnissen, zum schulischen und beruflichen Werdegang und zum Freizeitverhalten für den Vordruck benötigt. Daneben steht dann noch eine kurze Äußerung des Beschuldigten zur Tat.

2. Selektivität des Jugendgerichtshilfeberichtes: Die im Bereich der „Datensammlung“ erhobenen Informationen müssen für die „Berichterstattung“ aufgrund der Beschränkung des Jugendgerichtshilfeberichts auf rund 1,5 Seiten durch den Sozialarbeiter weiter verdichtet werden; zusätzlich zu den vorerwähnten Punkten muß der Jugendgerichtshilfebericht noch den begründeten Sanktionsvorschlag und bei heranwachsenden Tätern eine Einschätzung des Jugendgerichtshelfers enthalten, ob aufgrund der Persönlichkeit des Täters Jugendrecht oder Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommen soll. Daneben fordert das Formblatt vom Verfasser des Jugendgerichtshilfeberichts Angaben darüber, aus welchen Quellen die für den Bericht verwendeten Informationen stammen.⁶ Auf dieser Ebene finden nun Definitionen und Zuschreibungen, die an den Normen des betreffenden Sozialarbeiters orientiert sind, Eingang in die Aktenführung der Kontrollinstanzen. Hier werden aber auch, wie die vorliegende Untersuchung durch die Auswertung der Jugendgerichtshilfeberichte in Übereinstimmung mit Mesle (1978) ergab, bereits feststehende negative Typisierungen und Festschreibungen von Verhaltensweisen entgegen den Angaben der befragten Jugendgerichtshelfer aus den Jugendamtsakten in die Jugendgerichtshilfeberichte übernommen. Positive wie negative Angaben zur Person erweisen sich als extrem „mittelschichtorientiert“. Positive Angaben zur Person des Beschuldigten in den Jugendgerichtshilfeberichten beschränken sich häufig auf die Schilderung von pünktlichem Erscheinen zum Gespräch oder korrektem Verhalten gegenüber dem Jugendgerichtshelfer.

Während die Sozialarbeiter in den Interviews soziologische Ansätze zur Erklärung abweichenden Verhaltens⁷ besonders hervorhoben, ergab die Inhaltsanalyse, daß die befragten Sozialarbeiter in den Jugendgerichtshilfeberichten delinquentes Verhalten hauptsächlich individualpsychologisch erklären; neben zahlreichen pseudowissenschaftlichen Aussagen und Alltagsweisheiten (vgl. Ebert 1975).

Die Bedeutung des Jugendgerichtshilfeberichts für die Urteilsbildung des Richters wird von allen Verfahrensbeteiligten immer wieder hervorgehoben (insbes. Wagner 1977). Aufgrund der Untersuchungsergebnisse von D. Peters (1973), die die „Sozialkategorie“ als wichtigste Anwendungsregel bei der Festsetzung des Strafmaßes ansieht, und der Ergebnisse von Genser-Dittmann (1975), die daneben die Vorstrafen als gleichgewichtig für die Urteilsfindung annimmt, läßt sich vermuten, daß am Ende der in den Phasen „Datensammlung“ und „Berichterstattung“ stattfindenden Selektionsprozesse ein Bericht steht, der Angaben zu diesen Sozialvariablen („Sozialkategorie“ und Vorstrafen) enthält.

3. *Sozialvariable*: Für D. Peters (1973, S. 40–42) stellt sich die „Sozialkategorie“ als eine dichotome Variable mit den Ausprägungen geregelte oder ungeregelte Lebensführung dar. Diese „Sozialkategorie“ beinhaltet fünf verschiedene Variablen⁸, die jedoch auf erwachsene Täter zugeschnitten sind. Nach den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung beschränken sich die Angaben in Jugendgerichtshilfeberichten insbesondere auf drei Variablen: Freizeitverhalten des Beschuldigten, familiäre Situation, schulischer und beruflicher Werdegang. Im Rahmen der Hauptverhandlung wurden diese Variablen sowohl durch Jugendgerichtshelfer als auch durch Staatsanwalt und Richter immer wieder ausdrücklich hervorgehoben und bewertet. Beim „Freizeitverhalten“ des Beschuldigten waren positive Ausprägungen insbesondere sportliche Betätigung, Mitgliedschaft in einem Verein, Beschäftigung mit sonstigen „Hobbies“. Negative Ausprägungen waren insbesondere Diskothekenbesuch, Fêten-Feiern, Ausruhen. Bei der „familiären Situation“ des Beschuldigten wurde positiv bewertet: Zuhause-Wohnen (d. h. bei den Eltern), Zusammenleben (d. h. das Nicht-Getrenntleben) der Eltern, Vorhandensein von und das gute Verhältnis zu Geschwistern. Bei der Variable „schulischer und beruflicher Werdegang“ wurde insbesondere die Ausprägung „ununterbrochen“ als positiv festgestellt. Negative Ausprägungen: Sitzengeblieben, Besuch der Sonderschule, abgebrochene Lehre, keine Lehre, arbeitslos. Fehlten Angaben zu einer oder mehreren der drei Variablen im Jugendgerichtshilfebericht, was öfter vorkam, versuchte der Richter in allen Fällen die fehlenden Informationen entweder von dem Angeklagten direkt oder vom Jugendgerichtshelfer zu erfragen. Von Wichtigkeit scheint die positive oder negative Ausprägung der drei Variablen insbesondere im Zusammenhang mit der Feststellung des Vorliegens oder Nicht-Vorliegens von „schädlichen Neigungen“ des Angeklagten als Kriterium für die Verhängung von Jugendstrafe zu sein.

Hinweise ergaben sich darauf, daß einzelne Jugendrichter die drei Variablen unterschiedlich gewichteten. Sozialarbeiter,

die sowohl den Bericht anfertigten als auch die Vertretung der Jugendgerichtshilfe vor Gericht wahrnahmen, antizipierten das ihnen bekannte Richterverhalten durch Hervorhebung der von dem Richter besonders stark gewichteten Variablen. Sozialarbeiter, die nur den Jugendgerichtshilfebericht anfertigten, in der Hauptverhandlung aber nicht anwesend sind, sind hierzu nicht oder nur in sehr beschränktem Maße in der Lage. Dies führte mehrmals zu Nachfragen des Richters an den „Gerichtsgeher“ des Jugendamtes, der die Frage, wenn überhaupt, nur aufgrund der ihm vorliegenden Jugendamtsakte beantworten konnte, da der „Gerichtsgeher“ den Angeklagten in der Hauptverhandlung häufig zum erstenmal sieht.

Antizipationen des Richterhaltens machten sich auch bei der Formulierung des Sanktionsvorschlages durch die beobachteten Sozialarbeiter bemerkbar. Sanktionsvorschläge von Sozialarbeitern des Außendienstes, die lediglich die Anfertigung des Berichts übernehmen, differierten häufiger mit den Sanktionsentscheidungen des Richters als die Sanktionsvorschläge der „Gerichtsgeher“, die in einigen Fällen sogar den Sanktionsvorschlag des „Außendienstes“ im mündlichen Vortrag vor Gericht veränderten, während dies bei Sozialarbeitern, die sowohl den schriftlichen Bericht anfertigten, als auch die mündliche Vertretung vor Gericht übernahmen, nur selten vorkam.⁹

Unsere generelle These lautet daher, daß sowohl „Berichtschreiber“ als auch „Gerichtsgeher“ sich weitestgehend darum bemühen, die Rekonstruktion der „Fälle“ hinsichtlich der hier zur Diskussion stehenden Sozialvariablen und deren Gewichtung durch den Richter zu antizipieren und ihren eigenen Bericht bzw. mündlichen Vortrag bereits entsprechend abfassen. Gestützt wird diese These zum einen durch die Beobachtung, daß der geänderte Sanktionsvorschlag des „Gerichtsgehers“ meist näher an der Entscheidung des Richters lag als der Vorschlag des „Außendienstlers“, zum anderen durch Interviews mit Sozialarbeitern, die sowohl Außen- als auch Innendienst der Jugendgerichtshilfe wahrnahmen. Aus diesen ging hervor, daß zumindest ein Teil der Sozialarbeiter ihre Tätigkeit in der Jugendgerichtshilfe vor allem dann als erfolgreich ansehen, wenn der Richter aus den im Jugendgerichtshilfebericht fixierten „Tatsachen“ die von den Jugendgerichtshelfern bereits antizipierten Schlußfolgerungen bezüglich des Sanktionsvorschlages tatsächlich zieht.

Anmerkungen

(1) Diese explorative Studie wurde 1978 als Forschungspraktikum im integrierten Studiengang Sozialwissenschaften, Studienschwerpunkt

Delinquenzprophylaxe, an der Gesamthochschule Wuppertal unter der Betreuung von M. Brusten durchgeführt.

(2) In Städten und Landkreisen, deren behördliche Verwaltung nach dem sog. „Trierer Modell“, also keine Trennung von Innen- und Außendienst, organisiert ist, übernimmt der in der JGH tätige Sozialarbeiter sowohl die Anfertigung des Jugendgerichtshilfeberichtes als auch die mündliche Äußerung vor Gericht. In anderen Stadt- und Kreisverwaltungen übernehmen in der Regel Sozialarbeiter der freien Wohlfahrtsverbände die Anfertigung des schriftlichen Jugendgerichtshilfeberichtes, während die mündliche Äußerung vor Gericht von einem Sozialarbeiter des Jugendamtes (Fachjargon: „Gerichtsgeher“) wahrgenommen wird.

(3) Die Bezeichnung der beiden Städte mit X und Y erschien zum einen notwendig, um die Zusicherung der Anonymität der Kontaktpersonen zu garantieren, zum anderen um eine denkbare Behinderung der Forschung zu vermeiden, da diese noch nicht endgültig abgeschlossen ist.

(4) Die Protokollierung erfolgte meist unmittelbar nach der Verhandlung, da eine Protokollierung während der Verhandlung die Rolle des „Praktikanten in der JGH“ zerstört hätte. Die Übernahme dieser Rolle erschien jedoch wegen des erschwerten Zugangs von Sozialforschern zu Jugendgerichtsverhandlungen zwingend geboten (vgl. Genser-Dittmann 1975).

(5) Einige der befragten Sozialarbeiter konnten sich den Sinn dieser Frage nicht erklären. Sie geben hier in der Regel die stereotype Antwort: „Gespräch mit dem Beschuldigten“.

(6) Hier wurden insbesondere der labeling approach, aber auch die Anomietheorie genannt.

(7) Diese 5 Variablen in positiver Ausprägung sind: regelmäßige Berufsausübung, wenig Arbeitsplatzwechsel, kein Berufswechsel außer in Positionen mit eindeutig höherem Sozialprestige, fester Wohnsitz, verheiratet.

(8) Gründe für eine Änderung des Sanktionsvorschlages im letztgenannten Fall waren hauptsächlich dem Sozialarbeiter erst während der Verhandlung bekannt gewordene negative Fakten, wie z. B. weitere Vorstrafen des Angeklagten oder weitere bislang unbekannte Straftaten.

Literatur

- BICK, W. / MÜLLER, P. J., Die Buchführungen der Verwaltungen als sozialwissenschaftliche Datenbasis, in: Die Analyse prozeßproduzierter Daten, hrsg. von MÜLLER, P. J., Stuttgart 1977, S. 42–88
- BRUSTEN, M., Prozesse der Kriminalisierung – Ergebnisse einer Analyse von Jugendamtsakten, in: Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit, hrsg. von OTTO, H.-U. / SCHNEIDER, S., Neuwied und Berlin 1973, Bd. 2, S. 85–125
- BRUSTEN, M. / EBERWEIN, W.-D. / FELTES, T. / GOLLNER, G. / HENSS, G. / SCHUMANN, K.F., Konflikte durch Forschung. Eine Untersuchung über rechtliche und bürokratische Behinderungen empirischer Forschungen, in: KrimJ, 9. Jg. 1977, S. 10–23
- EBERT, E., Orientierungsformen von Sozialarbeitern. Inhaltsanalytische Auswertung von Jugendgerichtshilfeberichten, in: Neue Praxis 1975, S. 300–311
- GENSER-DITTMANN, U., Ungeregelte Lebensführung als Strafzumessungsgrund? in: KrimJ, 7. Jg. 1975, S. 28–35
- HAFERKAMP, H. / MEIER, G., Sozialarbeit als Instanz sozialer Kontrolle, in: KrimJ, 4. Jg. 1972, S. 100–115
- KARSTEDT-HENKE, S., Aktenanalyse: Ein Beitrag zur Methodenkritik der Instanzenforschung, Unveröffentl. Manuskript 1977
- NIEDERS. KULTUSMINISTER, RdErl. v. 26.8.1976 – Nds.Mbl. S. 1681 abgedruckt unter dem Titel: Erstellung psychosozialer Dia-

gnosen in der Jugendhilfe, in: Zentralblatt f. Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 1977, S. 298–301

LUUKA, U., Die psychosoziale Diagnose in der Jugendhilfe, in: Zentralblatt f. Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 1976, S. 337–340

MESLE, K., Zur Objektivität von Fallberichten, in: Bewährungshilfe 1978, S. 58–65

PETERS, D., Richter im Dienst der Macht, Stuttgart 1973

PETERS, H., Keine Chance für die Soziologie. Über die Bereitschaft von Sozialarbeitern, soziologische Devianztheorien zu rezipieren, in: KrimJ, 5. Jg. 1973, S. 197–212

PETERS, H. / CREMER-SCHÄFER, H., Die sanften Kontrolleure. Wie Sozialarbeiter mit Devianten umgehen, Stuttgart 1975

QUENSEL, S., Sozialarbeit und Jugendkriminalität, in: Kriminalität und Sozialarbeit, hrsg. von SCHMIDTOBREICK, B., Freiburg 1972, S. 47–68

SAGEBIEL, F., Definitionspotential der Jugendgerichtshilfe im Kriminalisierungsprozeß, in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 1974, S. 186–190

WAGNER, R., Die Bedeutung des Jugendgerichtshilfeberichts in der Verhandlung vor dem Jugendrichter, in: jugendwohl 1977, S. 280–288

30.11.1979

Heckinghauserstr. 56, 5600 Wuppertal 2